

Verordnung der Stadt Grafenau über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 - f) Jagdhunde während der Jagdausübung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der bebauten Ortslage (Gebiete, die mindestens 50 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind) freier Auslauf gewährt werden, sofern
 - der Hund in Begleitung einer Person ist, die Einwirkung auf ihn ausüben kann und
 - sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.
- (5) Die Ausnahmeregelung nach Abs. 4 erstreckt sich nicht auf öffentlich gewidmete Geh- und Radwege sowie ausgewiesene Wanderwege.

§ 2

Ausschluss der Mitführung von Kampfhunden und großen Hunden

Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden ist auf den Kinderspielplätzen und auf den Friedhöfen im Gemeindegebiet ausgeschlossen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person einen Kampfhund oder großen Hund

1. entgegen § 1 Abs. 1 nicht an der Leine führt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 2 Meter langen Leine führt oder von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 2 auf einem Kinderspielplatz oder Friedhof mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 14.01.1998 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Grafenau, den 15.11.2017

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister